

Mögen diese wenigen Winke alle, die das Amt eines Beichtvaters für Priester ausüben, anregen, ihre hochwichtige Aufgabe treu zu erfüllen.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

III. (Geheimnisvoller Fund.) Sempronius, der schon früher ein gesetzmäßiges Testament gemacht hat, verschenkt auf dem Sterbebette einigen Freunden und Bekannten verschiedene Einrichtung- und Kleidungsstücke. Max bekommt eine Haube zum Geschenke. Nach dem Tode des Sempronius läßt sich Max die Haube herrichten und anpassen; da findet sich nun eine große Summe Geldes eingenäht.

Frage: Was soll Max mit diesem Gelde thun? Darf er es behalten, oder muß er es den gesetzlichen Erben geben?

Antwort: In Bezug auf das eingenähte Geld sind zwei Fälle möglich: entweder hat Sempronius selbst dasselbe in die Haube eingenäht respective einnähen lassen, oder es ist dies von irgend einem Unbekannten geschehen, bevor Sempronius in den Besitz dieser Haube gekommen ist. Im letzteren Falle ist der Eigenthümer des Geldes unbekannt und es wird wohl unmöglich sein, denselben aufzufinden, das Geld kann daher als eine res derelicta angesehen werden und es gehört somit nach dem Naturgesetz demjenigen, der zuerst davon Besitz ergreift, also unserem Max; vorausgesetzt, daß kein positives Gesetz entgegensteht, was in unserem Falle nicht zutrifft (vgl. Gury, Theolog. moral. I. n. 576). — Wenn aber Sempronius selbst das Geld in die Haube hineingegeben hat, so ist anzunehmen, daß er dem Max mit der Haube auch das Geld schenken wollte, besonders wenn er für denselben große Vorliebe gezeigt hätte. Man könnte wohl dagegen einwenden, es wäre möglich, daß Sempronius auf dies Geld ganz vergessen habe; allein es ist durchaus nicht wahrscheinlich, daß Jemand auf eine so große Summe Geldes ganz und gar vergesse. Jedoch wie immer sich die Sache verhalten möge, wenn nicht aus dem Testamente oder andern Anzeichen unzweideutig hervorgeht, daß Sempronius über jene Summe anders verfügen wollte, so kann Max den Grundsatz für sich in Anspruch nehmen: „in dubio melior est conditio possidentis“. Er darf also das Geld mit gutem Gewissen behalten und ohne Scrupel sich des glücklichen Fundes freuen.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

IV. (Jahrtagsstiftung aus einem formenlosen Testamente.) Odilin erklärt vor drei Zeugen A, B und C: „diese zweihundert Gulden gehören zur Stiftung eines Jahrgottesdienstes.“ Nun stirbt Odilin und fast zur gleichen Zeit stirbt auch der Zeuge B. Der Zeuge A sagt ganz bestimmt aus, Odilin habe obige Verfügung getroffen, während der dritte Zeuge C behauptet: „Ich weiß

nichts Bestimmtes mehr von der Sache.“ Der Notar entscheidet: „Da schriftlich nichts vorliegt, sollen die drei Erben A, B, C die Sache untereinander ausmachen.“ Diese aber beschließen, die zweihundert Gulden unter sich zu theilen.

Frage: Können die drei Erben im Gewissen darüber ruhig sein?

Hier liegt eine mündliche Erklärung des letzten Willens vor, welche durch den Tod eines der drei Zeugen und durch die ablehnende Erklärung des dritten nach dem bürgerlichen Gesetze ungiltig geworden ist. — Ist für die Verfügung des Obilin aber außer der Aussage des Zeugen A kein anderer sicherer Beweis mehr zu erbringen, so ist seine letztwillige Erklärung auch nach dem canonischen Rechte kraftlos. Marc sagt n. 1083 hierüber im Sinne des hl. Alphons l. III. 924 und der *sententia communis theologorum*: „Si non constet de voluntate testatoris per scripturam ipsius indubitatum, aut per verba ex ipso audita, aliove simili modo, haeres non tenetur credere uni soli testi, licet probatissimo, quia debent esse saltem duo testes ex ipso jure canonico et ratione boni communis, ut fraudes vitentur.“ Der Notar handelt also weder gegen das kirchliche noch gegen das weltliche Recht, wenn er die ganze Angelegenheit dem Willen der gesetzlichen Erben überläßt, und diese sündigen nicht, wenn sie von der nach beiden Rechten ihnen zuerkannten Freiheit Gebrauch machen und die zweihundert Gulden unter sich vertheilen.

Eine andere Frage berührt hier aber den Zeugen C, der durch Verweigerung einer bestimmten Aussage die einzige Ursache ist, warum die fromme Stiftung nicht zustande kommt; denn sowohl nach dem canonischen Rechte als auch nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche würde in unserem Falle die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen zur Sicherstellung der letztwilligen Verfügung des Obilin genügen. Senes wurde oben erwähnt, dieses besagt in § 586: „Eine mündliche letzte Verordnung muß, um rechtskräftig zu sein, auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drei Zeugen, oder, wofern Einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen bestätigt werden.“ Kann sich nun der Zeuge C ohne freiwilliges Verschulden an die betreffende Verfügung des Obilin nicht mehr sicher erinnern, so ist er freilich für die Folgen seiner Unsicherheit in seinen Aussagen vor Gott nicht verantwortlich, verleugnet er aber die ihm bewusste Wahrheit, so versündigt er sich schwer gegen die Verpflichtungen eines Testaments-Zeugen, die, wenn er diese Last auch nur aus Liebe übernommen hat, nach der Uebnahme kraft des stillschweigenden Vertrages aus dem Titel der Gerechtigkeit zu verbinden scheinen, oder verhindert wenigstens per mendacium, also durch ein ungerechtes Mittel, die Kirche an der Erlangung einer ihr nützlichen Stiftung, wodurch er sich ohne Zweifel

die Verpflichtung des Schadenersatzes zuzieht, wenn ihn nicht etwa die bona fides entschuldiget.

Die oben gestellte Frage wird also folgendermaßen zu beantworten sein: Die Erben können in unserm Falle im Gewissen ruhig sein, wenigstens insoweit, daß sie weder die Gerechtigkeit noch eine andere streng obligierende Pflicht verletzt haben, der Zeuge C aber ist unter den eben angeführten Umständen zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher Cong. ss. R.

V. (Erzwungene Ehe.) Amalie ist durch unerlaubten Umgang mit Cajus, einem den höheren Ständen angehörigen Herrn, geschwängert. Cajus nun drängt seiner eigenen Ehre wegen Amalie zur Ehe mit Brutus, den sie nicht will; sie heiratet ihn aber doch. Ist diese Ehe giltig? Was spricht für, was gegen die Giltigkeit?

Im vorliegenden Falle entsteht die Frage, ob das Hindernis der Furcht der Giltigkeit der Ehe entgegensteht. Die Beantwortung ist wegen Mangels der genauen Angabe der Umstände nicht gerade einfach. Zunächst müssen wir annehmen, Amalie habe einen wirklichen Consens gegeben. Sollte nämlich die Abneigung derselben gegen Brutus ihr Jawort beim Abschluß der Ehe zu einem nur fingierten gemacht haben, so könnte bezüglich der Ungiltigkeit der Ehe kein Zweifel obwalten. Sie gab also ihre Einwilligung, aber unter dem Einfluß der Furcht. *Impedimentum metus* aber irritiert die Ehe sicher, wenn die Furcht schwer, ungerecht und zum Zwecke des Abschlusses der Ehe eingejagt wurde. Wenn ich sage „ungerecht“, so versteht sich von selbst, daß sie durch eine andere Persönlichkeit verursacht sein muß. Denn jene Furcht, die nur aus dem eigenen Innern entsteht, ab *intrinseco*, macht keinen Contract ungiltig, solange noch zureichende Ueberlegung vorhanden ist. Ab *intrinseco* aber ist jede Furcht, die aus der Sache selbst sich ergibt und nicht wegen der Person, die ein Uebel androht. D'Annibale I. n. 138. sagt sehr gut: „Diciter ab *intrinseco*, cum res ipsa metum facit; ab *extrinseco*: cum alius infert metum ad consensum extorquendum.“ Danach ist nicht nur die Furcht vor einer Krankheit, deren Reime wir in uns fühlen, ab *intrinseco*, sondern auch die Furcht vor Ansteckung, vor einem Gewitter, vor einem Sturm auf dem Meere, die Furcht vor den Höllenstrafen &c. Eine solche Furcht kann uns wohl zu Handlungen bewegen, die uns nicht gefallen, läßt aber die Selbstbestimmung völlig intact, wir thun etwas und wollen es, wiewohl mit Ueberwindung. Wird aber die Furcht durch eine uns bedrohende Person hervorgerufen, so ist ein gewisser äußerer Zwang vorhanden, der uns die zum menschlichen Handeln nöthige Freiheit und Möglichkeit der Selbstbestimmung beläßt, aber es ist nicht mehr sie, nicht mehr die eigene Wahl des Willens so sehr, als der von einem andern auf uns geübte Druck, der die